



Vorsorgevollmacht

Bezirksnotar i.R.
Rolf Schneider



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider





- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Vollmacht

**privatschriftlich und
Beglaubigung durch Betreuungsbehörde),
bevorzugt notarielle Beurkundung**

Kurze „Ausflüge“

- Betreuung
- Betreuungsverfügung
- Vertretungsrecht Ehegatten nach § 1358 BGB
(neu seit 01.01.2023)



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Betreuungen im Alt-Landkreis Böblingen (ohne „Altkreis“ Leonberg)

- ca. 1.900 bis 2.000 laufende Verfahren
- 387 neue Betreuungen im Kalenderjahr 2022
- in 2023 keine spürbare Veränderung der Verfahren

Auslöser:

- Medizinisch notwendiger Eingriff
- Zwingende langfristige Heimunterbringung
- Eilbedürftigkeit (außerhalb



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Betreuungsverfügung führt zur gesetzlichen Betreuung !!

- ❖ Ich suche mir meinen Betreuer selbst aus
- ❖ Betreuungsverfahren wird weiterhin erforderlich
- ❖ Betreuer unterliegt Anordnungen des
Betreuungsgerichts (Rechnungslegung,
Genehmigungspflichten bei Geldanlagen und
Rechtsgeschäften)



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

§ 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)

Voraussetzungen

- Bewusstlosigkeit (Koma, auch künstliches)
- Schwere Erkrankung mit Einschränkung der freien Entscheidungsfähigkeit (Medikamente, Schmerzmittel usw.)
- Eilbedürftigkeit



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Ausschlussgründe

- Getrenntlebende Ehegatten
- Vorlage einer entsprechenden Vollmacht
- Betreuung ist angeordnet
- Ablehnung der Vertretung durch den Patienten

Probleme:

- gilt nur für 6 Monate ab Feststellung durch den Arzt
- Einschränkung auf eilige Gesundheitsmaßnahmen und damit



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Problemstellungen / offene Fragen

- 6 Monatsfrist läuft während einer Maßnahme (Reha usw.) aus
- Abgrenzungsprobleme bei Behandlungen und bei Umfang der Vertretung
- Angehörige (z.B. Kinder aus anderer Ehe) erklären, dass Patient den Ehegatten nicht als Vertreter wünscht – können dies aber nicht belegen



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Vorteile einer Vorsorgevollmacht

- Vermeidung staatlicher Einmischung
- Zeitdauer und Aufwand der Betreuerbestellung
- Handlungsfähigkeit erhalten
- Probleme der Ehegattenvertretung (§ 1358) vermeiden



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

**Bevollmächtigter ist befugt zur Abgabe von
Erklärungen und Vornahme von Rechtsgeschäften
aller Art, insbesondere gegenüber**

- Behörden und Ämtern
- Versicherungen
- Krankenkasse und Pflegekasse
- Rentenstelle
- Gerichten und Notaren (**Grundbuchamt**)



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Vollmacht gilt auch in allen persönlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Vertretung gegenüber

- Ärzten,
- Krankenhäusern
- Pflegeheimen

Nicht nur „Notvertretung“ – damit ohne die genannten zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen des § 1358 BGB



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Formulierungsbeispiel:

Diese

Vorsorgevollmacht

berechtigt auch zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers,
insbesondere für den Bereich **Gesundheit, Pflege,
Versorgung und Aufenthalt.**



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Vorsorgevollmacht - Berechtigungen:

- Einwilligung in alle ärztlichen Maßnahmen,
Befreiung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht
- Verweigerung solcher Maßnahmen
- Konkretisierung und Durchsetzung einer etwa vorhandenen Patientenverfügung
- Aufenthaltsbestimmung, Unterbringungsmaßnahmen
- Abschluss Pflegeheimvertrag



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Geltungszeitraum der Vorsorgevollmacht:

Bereich Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art:

- sofortige Einsatzfähigkeit
- sonst weitgehend wirkungslos (keine Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)

Bereich persönliche Angelegenheiten, insbesondere Gesundheitsfürsorge, Unterbringung und Pflege)

- erst wenn notwendig
- nachrangig (subsidiär) im gesamten Gesundheitsbereich



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Person des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten

- frei wählbar
- ein oder mehrere Bevollmächtigte
- immer ein besonderer Vertrauensbeweis

Mögliche Bevollmächtigte

- Ehegatten
- Kinder
- nahe Verwandte
- usw. usw.



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

**Original bzw. Ausfertigung (bei notarieller Vollmacht)
der Vollmacht muss dem Bevollmächtigten vorliegen**

**Notarielle Vollmacht:
 gegenseitige Vollmacht von Ehegatten
 generell sofortige Erteilung / Weitergabe**

Einbindung der Kinder

- für Ehegatten sofortige Aushändigung,
- für Kinder Weiterleitung durch die Eltern

**aber: Gefahren des Nichtauffindens und
 bei nicht rechtzeitiger Weitergabe**



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Widerruf ist immer möglich

bei privatschriftlicher Vollmacht

↳ Wegnahme der Urkunde

Bei Beglaubigung durch Betreuungsbehörde

↳ Wegnahme der Urkunde

Bei Beurkundung durch Notar*in

❖ Wegnahme der Ausfertigung

und

❖ Information an Notar*in



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Privatschriftliche Vollmacht (mit / ohne Beglaubigung) z.B. die sehr gute und allseits bekannte Vollma Kreisseniore- rates

auch

Landrats-

beglaubigt



Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am

vollmachtgeber/in wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachturkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder sie dadurch einen schwereren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidende könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1829 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbindet ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine mit Freiheitseinschränkung verbundene Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitseinschränkende Maßnahmen, z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, unabhängig davon, wo ich mich aufhalte und solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden (§ 1832 Abs. 1 BGB). Sie darf über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1832 Abs. 4 BGB in Betracht kommen. Diese Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Sonstiges, z.B. Hinweis auf eine Patientenverfügung, Einwilligung in eine Organspende:

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und einen vorhandenen kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.

wird gerne
von der
Betreuungs-
behörde des

amts



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Privatschriftliche Vollmacht (ohne Beglaubigung)

Probleme bei Banken, Versicherungen und Behörden, z.B. auch Pflegekasse, Heimen und Gerichten

untauglich bei Notar, insbesondere bei allen Grundstücksgeschäften

häufige Fragen nach der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers (je wackliger die Unterschrift ...)



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Beglaubigung durch Betreuungsbehörde

anerkannt insbesondere bei

- Pflegekasse
- im Krankenhaus und im Pflegeheim
- bei Banken und i.d.R. bei Behörden
- bei Grundstücksgeschäften, wenn vor dem
01.01.2023 beglaubigt
- usw. usw.



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Einschränkung bei Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (nach dem 31.12.2022)

Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7
Betreuungsorganisationsgesetz)

- führt daher vermutlich zu Akzeptanzproblemen überall dort, wo Beglaubigung erforderlich ist.
- Ist künftig ein Lebensnachweis bei bestimmten Rechtsgeschäften erforderlich (z.B. Notar, Grundbuchamt)??



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Notariell beurkundete Vollmacht

- Anerkennung überall und ohne Einschränkungen
- Gewähr, dass Inhalt und Umfang stimmen
(Beratung, Erteilung mehrerer Fertigungen
und Gestaltung bei mehreren Bevollmächtigten)
- Gilt zeitlich unbeschränkt und damit auch
über den Tod hinaus - erspart häufig die
Erteilung eines Erbscheins

Danke



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**